

Petite révolution:

Das deutsch-französische Doppelbesteuerungsabkommen in neuem Gewande

Von RA Dr. Christoph Wittekindt, München

Reformette, Reförmchen, so nennen die Franzosen eine Reform, die eigentlich ihren Namen nicht verdient. Bei dem demnächst in Kraft tretenden Zusatzabkommen vom 31. März 2015 zum deutsch-französischen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von 1959 handelt es sich dagegen um eine kleine Revolution: Es enthält die Klarstellungen, Änderungen und Neuregelungen, die die Praxis schon seit Jahren fordert. Durch das Zusatzabkommen wird der gesamte deutsch-französische Rechtsverkehr im Steuerrecht erheblich erleichtert, und zwar nicht nur für Unternehmen, sondern gerade auch für Private. Nachstehend die wichtigsten Änderungen für Private:

1. Steuerfalle ausländische Rente beseitigt

Wir erinnern uns: Deutsche Rentner mit Steuerwohnsitz in Frankreich und Renteneinkünften aus Deutschland wurden in den letzten Jahren – meist rückwirkend ab dem Jahr 2005 – vom dem dafür allein zuständigen Finanzamt in Neubrandenburg zur Steuerzahlung herangezogen. Da sie diese Renteneinkünfte oft schon in ihrer jährlichen Steuererklärung in Frankreich angegeben und versteuert hatten und diese wg. Fristablaufs nicht mehr nachträglich geändert werden konnten, kam es in vielen Fällen zu einer effektiven Doppelbesteuerung, einmal in Deutschland, einmal in Frankreich, die dann nur noch mit Hilfe findiger Berater in letzter Minute vermieden werden konnte.

Das Zusatzabkommen macht dieser Rentnerfalle ein Ende, indem es nunmehr klar festschreibt, daß Renten, Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen nur in dem Staat besteuert werden können, wo der Bezieher ansässig. D.h. in Frankreich steueransässige Rentner oder Ruhegehaltbezieher versteuern künftig ihre deutsche Rente nur in Frankreich, nicht mehr in Deutschland. Gleiches gilt im umgekehrten Fall.

2. Neuregelung für Musiker, Künstler, Models, Sportler

Auch für Künstler, Sportler und Models, die oft zwischen den beiden Welten pendeln, ist im Zusatzabkommen eine Erleichterung vorgesehen: ihre Tätigkeit kann unabhängig von ihrem Wohnsitz nur noch dort besteuert werden, wo sie ihre Tätigkeit effektiv ausüben. Sind sie also einmal diesseits, einmal jenseits des Rheins tätig, müssen sie wie bisher zwei Steuererklärungen abgeben. Die Zuordnung ist aber nunmehr wesentlich vereinfacht.

3. Exit Tax:

Umstritten war bisher bei Zu- bzw. Wegzug in das jeweils andere Land auch das Schicksal von Beteiligungen an Unternehmen. Schon immer hatte Deutschland via Außensteuergesetz versucht, die Besteuerung an sich zu ziehen, selbst wenn der Steuerpflichtige dauerhaft nach Frankreich gezogen war. Auch Frankreich hat unter Präsident Hollande seine Wegzugsbesteuerung seit 2013 verschärft (wir berichteten), so daß oft unklar ist, welches der beiden Länder, was wann, besteuern kann. Das Zusatzabkommen schafft nunmehr Klarheit, in dem es verfügt, daß beide Länder latente Gewinne aus Beteiligungen an Gesellschaften, die in ihrem Staat ansässig sind, besteuern dürfen, wenn der Veräußerer in diesem Staat seit über 5 Jahren ansässig war und die Beteiligung abtritt, nachdem er in dem anderen Staat ansässig geworden ist. Bei einer späteren Veräußerung der Beteiligung muß der neue Aufenthaltsstaat zur Berechnung des Gewinns dann den Wert der Beteiligung zu dem Zeitpunkt berücksichtigen, zu dem der Veräußerer in diesem neuen Staat ansässig geworden ist.

In diesem Zusammenhang stellt das Abkommen weiter klar, daß Veräußerungsgewinne von Beteiligungen an Personengesellschaften nur in dem Staat besteuert werden, in welchem der Veräußerer ansässig ist, ungeachtet dessen, ob diese Gewinne einer Betriebsstätte zugeordnet werden können, die sich in diesem Staat befindet.

4. Methodenwahl zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

In der Praxis taucht immer wieder die Frage auf, welche Methode die beiden Länder zur Vermeidung von Doppelbesteuerung anwenden. Es gibt international dafür zwei Methoden, einmal die Anrechnungs-, einmal die Freistellungsmethode. In dem erstgenannten Fall wird die in einem Land bezahlte Steuer (z. B. Quellensteuer) auf die im anderen Land zu zahlende Steuer angerechnet; im anderen Fall wird der Steuerpflichtige von einer doppelten Inanspruchnahme ausgenommen, freigestellt, d.h. unterm Strich besteuert nur ein Land. Diese Methodenwahl wird mit dem Zusatzabkommen für beide Länder nunmehr erweitert.

Man sieht schon: Oft ist es die Summe der kleinen, aber gewichtigen Änderungen und Ergänzungen, die ein unscheinbares Reförmchen zu einer kleinen Revolution machen...

Wir helfen gerne weiter (im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft ist die Erstberatung kostenlos):

Deutschland:

Dr. Christoph Wittekindt
Rechtsanwalt
Hirschauerstr. 12
80538 München
Tel.: +49 89 3303 566-0
Fax: + 49 89 330 566-11
Christoph.Wittekindt@gleixner-
rechtsanwaelte.de
www.gleixner-rechtsanwaelte.de



Frankreich:

Dr. Christoph Wittekindt
Rechtsanwalt
c/o BASSANO Avocats
58, avenue d'Iéna
F-75116 PARIS
Tél.: 00 33 (0)1 53 64 60 00
Fax: 00 33 (0)1 53 64 60 09
www.bassano-avocats.com